



Fragen und Antworten zur Einstiegsqualifizierung

Jugendliche, die im laufenden Jahr ein **Schulabschluss- bzw. Schulabgangszeugnis erhalten haben und** zum 30.09. keine Ausbildungsstelle gefunden haben, können ab dem 01.10. ein 6- bis 12-monatiges Praktikum als Einstiegsqualifizierung (EQ) in bestimmten Ausbildungsberufen absolvieren. Jugendliche aus früheren Schulentlassungsjahrgängen können bereits ab dem 01.08. eine EQ beginnen. Betriebe, die ein solches Praktikum anbieten, können dafür vom Bund (Agentur für Arbeit) finanzielle Unterstützung erhalten.

Einzelheiten regelt die am 28.07.2004 erlassene "Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung" Jugendlicher in der Fassung vom 12.01.2007.

1. Welche Vertragsform bietet sich an?

Einstiegsqualifizierung ist **keine** Berufsausbildung, sondern ein Langzeitpraktikum. Daher wird auch **kein Berufsausbildungsvertrag**, sondern ein versicherungspflichtiger **Qualifizierungsvertrag** über die Dauer von mindestens sechs und maximal zwölf Monaten abgeschlossen. Ein von uns entwickeltes **Vertragsformular** finden Sie ebenfalls im Downloadcenter oder wir senden Ihnen dieses gerne zu. Kommt es zum Vertragsschluss, ist der Originalvertrag direkt an die Handwerkskammer zur Registrierung weiterzuleiten.

2. Wie hoch sollte die Vergütung sein?

Wenn der Arbeitgeber bei der Einstiegsqualifizierung die Fördermöglichkeit nach dem Sonderprogramm „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“ (EQJ) nutzt, empfehlen wir, mit dem Jugendlichen eine Förderung, die dem Maximalzuschuss von zurzeit 231,00 EURO entspricht, zu vereinbaren. Entsprechend der Förderung (der Arbeitgeber erhält eine Erstattung von bis zu 231,00 EURO plus einen entsprechenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 108,00 EURO) muss der Arbeitgeber **in diesem Fall keine eigenen Kosten für die Vergütung** des Jugendlichen tragen. Der Betrieb zahlt lediglich die Sach- und sonstigen Personalkosten.

3. Wie und wo wird die finanzielle Förderung beantragt?

Auf Antrag des Betriebes bewilligt die örtliche Agentur für Arbeit (AA) die Leistungen durch schriftlichen Bescheid. Antragsformulare gibt es bei der AA. Die Förderung wird rückwirkend monatlich gewährt. Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel erbracht. Wegen der Begrenzung der Haushaltsmittel besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen. Dieses Risiko tritt allerdings erst dann ein, wenn bundesweit die Gesamtzahl von 40.000 Einstiegs-qualifizierungsplätzen überschritten wird.

4 Besteht Berufsschulpflicht?

nur bis zum Ablauf des Schuljahres in dem der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet.



5. Die Einstiegsqualifizierung erfolgt in Form von Qualifizierungsbausteinen - eine Übersicht finden Sie auf www.zwh.de bzw. ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt – welche Inhalte werden in den Qualifizierungsbausteinen vermittelt?

Fertigkeiten und Kenntnisse, die als berufstypische Standardaufgaben Teil eines anerkannten Ausbildungsberufes sind und in dem dazugehörigen Ausbildungsrahmenplan konkret beschrieben sind. Die jeweiligen Inhalte der Qualifizierungs-Bausteine können Sie auf der Homepage der „Zentralstelle für Weiterbildung“ www.zwh.de einsehen. Die Länge des Praktikums muss mindestens 6 Monate, höchstens aber 12 Monate sein und muss spätestens am 31. Juli eines Jahres enden, da in der Regel Berufsausbildungsverträge mit Beginn ab 1. August abgeschlossen werden.

6. Wie wird die Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung nachgewiesen?

Der Betrieb stellt für jeden Qualifizierungsbaustein, der mit „Erfolg“ oder „gutem Erfolg“ im Rahmen der Einstiegsqualifizierung absolviert wurde, ein betriebliches Zeugnis aus. Ein **Zeugnismuster** erhalten Sie bei der **Handwerkskammer**. Wenn das Zeugnis vom Betrieb der Kammer zugesandt wurde, stellt die Kammer auf Antrag des Betriebes außerdem ein **Zertifikat** über die Teilnahme und die angebotenen Inhalte der Einstiegsqualifizierung aus, wenn mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen wurde oder wenn bei vorzeitiger Beendigung der Einstiegsqualifizierung die Mindestdauer von 6 Monaten erreicht wurde.

7. Was muss ein Betrieb tun, um eine Einstiegsqualifizierung anbieten zu können und die Förderung zu erhalten?

Hat sich ein Jugendlicher, der für eine Einstiegsqualifizierung in Frage kommt, bei dem Betrieb gemeldet, sollte sich der Betrieb zunächst über die für seinen Bereich in Frage kommenden **Qualifizierungsbausteine** informieren und die Dauer festlegen. Hierbei hilft die **Handwerkskammer**. Anschließend sollte der Antrag auf Förderung bei der **Agentur für Arbeit** gestellt werden. Wird die Förderung bewilligt, kann der Qualifizierungsvertrag abgeschlossen werden, der dann bei der **Handwerkskammer** einzureichen ist. Der bei der Kammer registrierte Vertrag wird dann vom Betrieb bei der Agentur für Arbeit eingereicht.

8. Anrechnung

Eine Einstiegsqualifizierung kann mit maximal 6 Monaten auf die spätere Ausbildungsdauer im entsprechenden Ausbildungsberuf angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass fachbezogener Berufsschulunterricht stattgefunden hat. Als Nachweis ist das Berufsschulzeugnis vorzulegen.